

3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwaigen vom November 1994

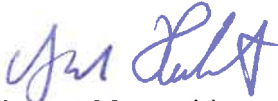
Folgende Gebührenposition wird unter

§ 4 Gebührensätze – Grabbenutzungsgebühr neu aufgenommen:

4. Urnengrab 200,-- €

Diese Änderung soll rückwirkend zum 01. Juli 2022 in Kraft treten.

Schwaigen, den 25. Juli 2022


Hubert Mangold
1. Bürgermeister



Satzung zur

2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwaigen

Aufgrund Art. 23 und Art. 24, Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Schwaigen folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwaigen:

§ 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Gebührensätze

Leichenhausbenützungsgebühren:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Leichenhausbenützung im Friedhof bei Beerdigung in Schwaigen | |
| Erwachsene und Kinder über 6 Jahren | 130,-- Euro |
| Kinder unter 6 Jahren | 70,-- Euro |
| 2. Leichenhausbenützung bei Überführung nach auswärts | |
| bis 48 Stunden | 100,-- Euro |
| je weiterer Tag | 50,-- Euro |
| 3. Urnenaufbewahrung | 50,-- Euro |

Grabbenützungsgebühren

Die nachstehenden Grabnutzungsgebühren gelten grundsätzlich für die Dauer der Nutzungszeit:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. Reihengräber (§ 10) | |
| Einzelgrab | 250,-- Euro |
| 2. Wahlgräber (§ 11) | |
| Einzelgrab | 300,-- Euro |
| Doppelgrab | 500,-- Euro |
| Familiengrab | 700,-- Euro |
| 3. Urnennischen | |
| - mit Deckplatte für 2 Urnen | 400,-- Euro |
| - mit Deckplatte für 3 und mehr Urnen | 550,-- Euro |

Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundgebühr für die Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs (kommt bei jeder Bestattung in Ansatz) | 200,-- Euro |
| 2. Genehmigung einer vorzeitigen oder späteren Bestattung oder Überführung von auswärts | 15,-- Euro |
| 3. Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schwaigen (ausgenommen Gemeindeangehörige, die zur Aufnahme in ein Altenheim weggezogen sind) | 20,-- Euro |
| 4. Genehmigung zur Leichausgrabung / Umbettung | 20,-- Euro |
| 5. Genehmigung von Grabmälern, Grabzeichen und Einfassungen | 25,-- Euro |
| 6. Ausstellung, Verlängerung oder Umschreibung einer Graburkunde und Eintragung in die Grabkartei | 15,-- Euro |
| 7. Erdabfuhr | 100,-- Euro |
| 8. Fundament | 100,-- Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt die Satzung neu auszufertigen.

Schwaigen, den 10 Mai 2004



GEMEINDE SCHWAIGEN

Schwarzberger
Schwarzberger
1. Bürgermeister

Satzung

zur

1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwaigen

Auf Grund Art. 23 und Art. 24, Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Schwaigen folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwaigen:

§ 1

In § 4, Ziff. 3, "Sonstige Gebühren", wird Ziff. 5 ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaigen, den 19. Januar 1998



GEMEINDE SCHWAIGEN

(Handwritten signature)
(Schwarzberger)
1. Bürgermeister

Gebührensatzung

für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der
GEMEINDE SCHWAIGEN

Die Gemeinde Schwaigen erläßt auf Grund des Art. 2 und 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwaigen:

§ 1

Gebührenerhebung

Gemäß der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Schwaigen werden für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer durch Unterzeichnung des Bestellscheines oder in anderer Form den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - c) bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte. Sofern ein Nachkauf wegen Beerdigung eines Bestattungsberechtigten notwendig wird, haftet auch der Erbe des Bestatteten als Gesamtschuldner neben dem Grabrechtsinhaber.
2. Die Gebührensatzung wird dem Zahlungspflichtigen auf Wunsch von der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 3

Gebührenrechnung

1. Die Berechnung der sämtlichen Gebühren und die Aufstellung der Gebührenrechnung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die einzelnen Gebührenschulden entstehen mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder Einrichtung. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung entstehen mit der Erdbestattung oder Beisetzung der Urne. Verwaltungsgebühren entstehen mit der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der Amtshandlung.
3. Die Gebühr wird nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Friedhofsverwaltung ist in Fällen zweifelhafter Zahlungsfähigkeit berechtigt, einen Vorschuß oder die schriftliche Abtretung von Forderungen an Sterbekassen usw. zu verlangen. Die Höhe des Vorschusses oder die Abtretung richtet sich nach dem auf dem Bestellschein errechneten Gesamtkostenbetrag. Bei Überführungen von Leichen nach auswärts kann die Friedhofsverwaltung die Bezahlung eines den voraussichtlichen Gebühren und Kosten entsprechenden Vorschusses verlangen.

- 2 -
§ 4
Gebührensätze

Leichenhausbenutzungsgebühren:

- | | | |
|--|-----------|-----|
| 1. Leichenhausbenutzung im Friedhof bei Beerdigung in Schwaigen | | |
| Erwachsene | 250,-- DM | |
| Kinder unter 6 Jahren | 100,-- DM | |
| 2. Leichenhausbenutzung bei Überführung nach auswärts
bis 48 Std. | 150,-- DM | |
| je weiterer Tag | 100,-- DM | |
| 3. Urnenaufbewahrung | 50,-- DM | 350 |

Grabbenutzungsgebühren:

Die nachstehenden Grabnutzungsgebühren gelten grundsätzlich für die Dauer der Nutzungszeit:

- | | | |
|---------------------------------------|-------------|----|
| 1. <u>Reihengräber</u> (§ 10) | | |
| - Einzelgrab | 400,-- DM | |
| 2. <u>Wahlgräber</u> (§ 11) | | |
| - Einzelgrab | 500,-- DM | ✓ |
| - Doppelgrab | 900,-- DM | |
| - Familiengrab | 1.300,-- DM | |
| 3. <u>Urnennische</u> | | |
| - mit Deckplatte für 2 Urnen | 700,-- DM | 11 |
| - mit Deckplatte für 3 und mehr Urnen | 1.000,-- DM | |

3. Sonstige Gebühren:

- | | | |
|--|-----------|-------|
| 1. Grundgebühr für die Unterhaltung und Verwaltung
des Friedhofs (kommt bei jeder Bestattung in
Ansatz) | 200,-- DM | ✓ 400 |
| 2. Genehmigung einer vorzeitigen oder späteren
Bestattung oder Überführung von auswärts | 20,-- DM | |
| 3. Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter
nach der Satzung über das Friedhofs- und Be-
stattungswesen in der Gemeinde Schwaigen
(ausgenommen Gemeindeangehörige, die zur Auf-
nahme in ein Altersheim weggezogen sind) | 30,-- DM | 406 |
| 4. Genehmigung zur Leichenausgrabung/Umbettung | 30,-- DM | |
| 5. Bestattung Nichtberechtigter
(Zuschlag gem. § 8 der Gebührensatzung) | 20 v.H. | |
| 6. Genehmigung von Grabmälern, Grabzeichen und
Einfassungen | 30,-- DM | ✓ |

- | | | |
|---|-----------|------|
| 7. Ausstellung, Verlängerung oder Umschreibung einer Graburkunde und Eintragung in die Grabkartei | 10,-- DM | ✓410 |
| 8. Erdabfuhr | 100,-- DM | |
| 9. Fundament | 200,-- DM | ✓ |

§ 5

Wiedererwerb von Gräbern

Wird ein Grab nach Ablauf des Nutzungsrechtes wieder erworben, so kommen 100 % der tarifmäßigen Gebühren zur Zeit des Rechtsablaufs in Ansatz.

§ 6

Grabrechtsverlängerung während der Nutzungszeit

Bei einer weiteren Bestattung in einer Grabstätte innerhalb der Nutzungszeit muß die ursprünglich festgesetzte Nutzungszeit wieder auf die Dauer der vollen Nutzungszeit verlängert werden. Die hierbei zu leistende Nachzahlung errechnet sich aus der vollen tarifmäßigen Gebühr im Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zum Ende der ursprünglich festgelegten Nutzungszeit. Pfennigbeträge sind hierbei auf volle DM aufzurunden. Die Nachzahlung wird bei jeder Bestattung innerhalb der Nutzungszeit zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührensonderregelungen

1. Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofsverwaltung im einzelnen festgelegt und besonders berechnet.
2. Eine Grabgebührenrückerstattung bei Leichenausgrabungen für allenfalls freiwerdende Grabstätten findet nicht statt. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
3. Die Gebühren für die Leichenschau, Überführungspapiere, Sterbeurkunden und für jede sonstiges Ausnahmegenehmigung nach der Friedhofs- und Gebührenordnung richten sich nach den jeweils hierfür geltenden kostenrechtlichen Bestimmungen.
4. Die zum Bestattungsdienst gehörenden Gebühren gemäß dem Bestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Schwaigen und der Firma Trauerhilfe Denk, Murnau, werden dem Grabnutzungsberechtigten gesondert berechnet.

Auswärtige Grabbesitzer

1. Werden in Schwaigen verstorbene Personen, deren letzter ständiger Wohnsitz nicht in Schwaigen war, nicht nach auswärts überführt, so ist zu den jeweiligen Friedhofsgebühren (Leichenhausbenützung, Grabgebühren usw.) ein Zuschlag von 20 v.H. zu erheben.
2. Bei Bestattung einer von auswärts hierher überführten Leiche, für die kein Anspruch auf Abgabe einer Grabstätte nach der Friedhofsordnung besteht, ist zu den betreffenden Friedhofsgebühren ein Zuschlag von 20 v.H. zu erheben.
3. Für frühere Schwaigener Gemeindebürger, die zur Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim weggezogen sind, kommt zu den betreffenden Friedhofsgebühren kein Zuschlag in Anrechnung.

§ 9

Grabrechtsverlängerungsfälle, Änderungen und Gebührensatzung

1. Die in dieser Gebührensatzung für Grabstätten festgesetzten Gebühren gelten für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte entsprechend.
2. Änderungen der Gebührensatzung sind für die Grabbenutzungsberechtigten und ihre Rechtsnachfolger verbindlich.
3. Gleiches gilt sinngemäß für die Festsetzung von Gebühren bei Änderung bestehender oder Erstellung neuer Einrichtungen des gemeindlichen Bestattungswesens.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaigen, den 22. November 1994



GEMEINDE SCHWAIGEN

Allio

Allio 1. Bürgermeister